

Textbausteine AVPQ

Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen nach § 28 Abs. 2 UVgO

Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
2. die Verfahrensart,
3. die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,
4. gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen,
5. Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
6. gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
7. gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten,
8. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,
10. die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,
11. die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,
12. die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
13. **die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt,** und
14. die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Bei Auftragsbekanntmachungen sind die geforderten Eignungsnachweise vollständig zu benennen. Am Ende der Nennung Ihrer Eignungskriterien können Sie einen der unten genannten Hinweise aufnehmen.

a) „Bieter, die im Amtlichen Verzeichnis eingetragen sind, müssen lediglich ihre Zertifikatsnummer und den Zugangscode angeben.“

b) „Die unter Punkt 13 genannten Nachweise können durch die Vorlage eines AVPQ-Zertifikates (<https://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de/>) erbracht werden.“

c) „Präqualifizierte Unternehmen können den Nachweis der Eignung grundsätzlich durch den Eintrag in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen des DIHK führen (AVPQ). Die hier hinterlegten und geprüften Eignungsnachweise müssen nicht nochmals eingereicht werden.“

d) „Bei Unternehmen, die im Amtlichen Verzeichnis AVPQ eingetragen sind, reicht die Angabe der Zertifikatsnummer und des Zugangscode oder die Vorlage des AVPQ-Zertifikates.“

Damit gelten folgende Nachweise als erbracht:

1. Unbedenklichkeitserklärung der tariflichen Sozialkassen
 2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen)
 3. Gewerbeanmeldung
 4. Berufs-/Handelsregisterauszug
 5. Eintragung bei der IHK oder HWK oder sonstiger berufsständischer Kammer
 6. Eigenerklärung zu strafrechtlichen Verurteilungen (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen)
 7. Gewerbezentralregisterauszug
 8. Versicherungsnachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung
 9. Vorlage Jahresabschlüsse bzw. Gewinn- und Verlustrechnung
 10. Angabe ordnungsgemäß abgewickelter Referenzprojekte
 11. Nachweis der Beschäftigtenzahl und der Zahl der Führungskräfte in den letzten drei Jahren
- Hinweis: Im begründeten Einzelfall darüber hinaus gehende Dokumente sind auch von präqualifizierten Unternehmen zu erbringen.“*

Die Textbausteine können Sie auch in Ihre Vergabeunterlagen einbauen.